

Agnes Bernauer
Festspielverein
Straubing e. B.

2000



SATZUNG

des

Agnes Bernauer Festspielvereins Straubing e.V.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der „Agnes Bernauer Festspielverein Straubing e.V.“, im folgenden kurz „Festspielverein“ genannt, hat den Zweck, durch die Durchführung der Agnes Bernauer Festspiele und anderer Veranstaltungen in Straubing die Erinnerung an die geschichtliche Vergangenheit der Stadt zu pflegen und dadurch das kulturelle Leben, insbesondere die Heimatkunde, die Heimatpflege, deren Archivierung und das Laienspiel zu fördern.
- (2) Der Festspielverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Festspielvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Sitz des Festspielvereins ist Straubing.
- (4) Der Festspielverein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.
- (5) Der Festspielverein ist in das Vereinsregister einzutragen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Mitglieder können durch schriftlich erklärten Beitritt alle natürlichen, sowie juristischen Personen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Beitrittserklärung, ebenso wie die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Entscheidung über die Ernennung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3

Der Festspielverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

- (1) Der Austritt aus dem Festspielverein hat durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Verein, dessen Zweck oder Ansehen in ernster Weise schädigt, oder der Beitragspflicht nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung nicht genügt wird.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung, die der Schriftform bedarf, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

III. Vertretung und Geschäftsführung

§ 5

Die Organe des Festspielvereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Der Festspielverein wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden gerichtlich und aussergerichtlich vertreten
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Dem/der

1. Vorsitzende/n
2. Vorsitzende/n
- Schriftführer/in
- Kassenleiter/in
- Spielervertreter/in

- (3) Der Vorstand bestellt je nach Bedarf einen Geschäftsführer, einen künstlerischen Leiter und auch auf deren Vorschlag weitere Ressortleiter (z.B. Fundusverwalter, Archivar, Spielleiter, Jugendleiter etc.). Aufgabenzuweisung und Unterstellungsverhältnisse werden durch den Vorstand schriftlich festgelegt und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (4) Der Vorstand wird auf 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung schriftlich gewählt. Fällt das Ende der Wahlperiode in ein Festspieljahr, so verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung ist die Stimme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter einer der beiden Vorsitzenden, erforderlich.

§ 7

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er kann insoweit Aufgaben auf den Geschäftsführer übertragen. Er bereitet insbesondere die Mitgliederversammlung vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

- (1) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei den juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter oder dessen schriftlich Bevollmächtigter stimmberechtigt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahre. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ausdrücklich durch Mehrheitsbeschluß schriftliche Abstimmung im Einzelfall festgelegt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist schriftlich durchzuführen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand ist ermächtigt und verpflichtet, nach Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen aus wichtigem Anlass einzuberufen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - die Entgegennahme des durch den Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.
- (6) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV.Schlussbestimmungen

§ 10

Der Festspielverein kann durch Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden. Dazu ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 einzuberufen, bei der $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer weiteren Versammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

§ 11

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Festspielvereins führt der Vorstand die Liquidation durch.
- Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Festspielvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es ist der Stadt Straubing mit der Auflage der Verwendung im Sinne des Vereinszweckes (§ 1) zu übereignen.

Gez. Dr. Hubert Fischer
1. Vorsitzender

Straubing, 20.10.2000

Agnes Bernauer Festspielverein e.V.

Geschäftsstelle: Fürstenstraße 20 in 94315 Straubing
Postfach 416 in 94303 Straubing

Telefon: 09421 / 831233 (Fundus)
Telefon: 09421 / 831244 (Wappensaal/Bierstüberl)

Email: kontakt@agnes-bernauer-festspiele.de

Homepage: www.agnes-bernauer-festspiele.de